

Honorar-Zurückbehaltungsrecht der KV hinsichtlich nicht erhobener Praxisgebühren in Krankenhaus-Notfallambulanzen: BSG konkretisiert die Anforderungen

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in seinem Urteil vom 08.02.2012 (Az.: B 6 KA 12/11 R) die beklagte Kassenärztliche Vereinigung (KV) dazu verpflichtet, über die Höhe der Zurückbehaltung von Honorar wegen in der Notfallambulanz nicht einbehaltener Praxisgebühren unter Beachtung der vom BSG in der Entscheidung konkret ausgeführten Ermessensgesichtspunkte zu entscheiden. Das BSG führte dazu aus, dass es Inhalt einer sachgerechten Ermessensausübung sei, sich daran zu orientieren, welche Nichtzahlerquote für die Praxisgebühr in der Krankenhaus-Notfallambulanz tatsächlich unvermeidbar ist. Im Vergleich zu niedergelassenen Vertragsärzten bestehen nach Ansicht des BSG signifikante Unterschiede in der unvermeidbaren Nichtzahlerquote für Krankenhaus-Notfallambulanzen.

Die beklagte KV verpflichtete sich in Anbetracht der Entscheidung des BSG, auch in den übrigen vom Krankenhausträger beim BSG zu dieser Frage anhängig gemachten Verfahren über die Höhe der Ausübung ihres Zurückbehaltungsrechts unter Beachtung der in der vorliegenden Entscheidung dargelegten Rechtsauffassung des BSG neu zu entscheiden. Da der betroffene Krankenhausträger dieses Anerkenntnis der KV annahm, erledigten sich damit zugleich die übrigen vor dem BSG anhängigen Verfahren (Az.: B 6 KA 7 - 11/11 R).

Der Fall

In einer vom klagenden Krankenhauskonzern betriebenen Krankenhaus-Notfallambulanz waren in einem Zeitraum von drei Quartalen sog. „Praxisgebühren“ (vom Patienten zu erhebende Zuzahlung nach § 28 Abs. 4 SGB V) in einer

Höhe von letztendlich 48.350,- €, nicht erhoben worden. Ursprünglich war es in dem Verfahren um Nichterhebungen in Höhe von 51.920,- € gegangen, wegen während des Verfahrens geleisteter Zahlungen durch Patienten und Berichtigungen von Rechenfehlern durch die KV hatte sich dieser Betrag aber später reduziert. Die zuständige KV behielt in ihren Honorarbescheiden unter Verweis auf ihr Zurückbehaltungsrecht nach § 18 Abs. 7a BMV-Ä/§ 21 Abs. 7a EKV-Ä im Gegenzug für die nicht erhobenen Praxisgebühren Honorar in der betreffenden Höhe zurück.

Das durch die Parteien der Bundesmantelverträge geregelte Zurückbehaltungsrecht in § 18 Abs. 7a BMV-Ä/§ 21 Abs. 7a EKV-Ä sieht vor, dass die KV die Differenz zwischen der von den Patienten einzubehaltenden und der tatsächlich einbehaltenen Praxisgebühr dann zurückbehalten **kann**, wenn die Praxisgebühr in einem Quartal in 10 % oder mehr Prozent der Fälle, in denen eine Praxisgebühr zu erheben ist, nicht erhoben wurde. Die Nichtzahlerquoten der klagenden Krankenhaus-Ambulanz in den drei betroffenen Quartalen lagen zwischen 55,60 % und 68,80 %. Bei der letztendlich streitigen Summe von 48.350,- € entsprach dies 4.835 Nichtzahlern in den drei Quartalen.

Der Krankenhausträger legte gegen die betreffenden Honorarbescheide ohne Erfolg Widerspruch ein. Die daraufhin vom Krankenhausträger erhobene Klage wurde vom Sozialgericht (SG) Berlin mit Urteil vom 13.05.2009 (Az.: S 83 KA 304/06) abgewiesen. Gegen dieses abweisende Urteil legte der Krankenhausträger Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Ber-

lin-Brandenburg ein. Das LSG Berlin-Brandenburg hob in seinem Berufungsurteil vom 17.11.2010 (Az.: L 7 KA 90/09) das Urteil des SG Berlin und die betreffenden Honorarbescheide auf und verurteilte die KV, die zurückbehaltenen 48.350,00 € nebst Zinsen an den Krankenhausträger zu bezahlen. Gegen diese Entscheidung legte die KV Revision zum BSG ein – mit teilweise Erfolg.

Die Entscheidung des BSG

Das BSG änderte das Urteil des LSG Berlin-Brandenburg, soweit die KV zur Auszahlung des einbehaltenen Betrages nebst Zinsen verurteilt worden war. Es entschied, dass die KV über die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts der Höhe nach neu entscheiden muss und eine evtl. Rückzahlung an die Klägerin nicht zu verzinsen ist.

Der Krankenhausträger hatte im Verfahren argumentiert, er habe auf das Erheben der Praxisgebühr den Patienten gegenüber nicht verzichtet. Allerdings handele es sich bei der Patientenbehandlung in der Krankenhaus-Notfallambulanz stets um Notfälle mit akuter Behandlungsbedürftigkeit, in denen eine Einziehung der Praxisgebühr vor der Behandlung im Regelfall nicht möglich sei. Dem Patienten würden in den betreffenden Fällen nach erfolgter Behandlung schriftliche Zahlungsaufforderungen ausgehändigt mit der Möglichkeit, die Praxisgebühr sogleich bar oder per Kartenzahlung zu entrichten oder innerhalb von zehn Tagen zu überweisen. Diese nachträgliche Zahlungsaufforderung gegenüber dem Patienten sei nicht zu beanstanden. Im Übrigen sei die Zurückbehaltungsklausel in § 18 Abs. 7a BMV-Ä/§ 21 Abs. 7a EKV-Ä ohne Beteiligung der Kliniken zwischen Ärzten und Krankenkassen zustande gekommen, mithin zu Lasten der Kliniken als Dritter und ohne Wirksamkeit für die Kliniken.

Die KV hatte zur Begründung der Honorarzurückbehaltung ausgeführt, dass auch Krankenhäuser verpflichtet seien, vor jeder ersten ambulanten Inanspruchnahme im Quartal die Praxisgebühr in Höhe von 10 € zu erheben, sofern sie mit Erste-Hilfe-Stellen an der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen. Die entsprechenden Regelungen im Gesetz und in den Bundesmantelverträgen seien auch auf ambulante Notfallbehandlungen im Krankenhaus anwendbar. Die KV trug vor, sie habe ihr Ermessen bei der Entscheidung über die Honorarzurückbe-

haltung beanstandungsfrei ausgeübt, denn der Krankenhausträger habe in Anbetracht der hohen Nichteinzugsquote schuldhaft seine Pflichten verletzt. Anderes gelte nur in Fällen akuter Behandlungsbedürftigkeit, wenn der Gesundheitszustand des Patienten eine vorherige Erhebung der Praxisgebühr nicht zulasse, wobei es in diesen Fällen aber ohnehin oftmals zu einer stationären Aufnahme komme. Dass eine vorherige Erhebung der Zuzahlung bei Patienten der Notfallambulanz aus gesundheitlichen Gründen durchweg ausgeschlossen sei, sei nicht erkennbar.

Das BSG führte in seiner Entscheidung aus, dass das LSG Berlin-Brandenburg zutreffend festgestellt habe, dass die Vertragspartner der Bundesmantelverträge berechtigt sind, auch zu Lasten von an der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Krankenhäusern ein Zurückbehaltungsrecht für den Fall zu normieren, dass Leistungserbringer ihren gesetzlichen Verpflichtungen zum Einzug der Praxisgebühr nicht oder in nicht ausreichendem Maße nachkommen. Die Ausgestaltung des Zurückbehaltungsrechts in den Bundesmantelverträgen sei auch als solche nicht zu beanstanden. Die für das Zurückbehaltungsrecht vorausgesetzte Quote von mindestens 10 % sei in der Notfallambulanz des klagenden Krankenhausträgers auch erfüllt.

Das BSG sah allerdings das Ermessen der KV als nicht ausreichend ausgeübt an. In die Ermessensausübung dürften weder die Solvenz des betreffenden Leistungserbringers noch die Erfolgsaussichten eines Schlichtungsverfahrens einbezogen werden. Zweck des Zurückbehaltungsrechts sei es, Druck auf die Leistungserbringer auszuüben, eine möglichst vollständige Einziehung der Praxisgebühr sicherzustellen sowie ggf. den Weg für ein Schlichtungsverfahren hinsichtlich der schuldhaften Verletzung vertragsärztlicher Pflichten zu öffnen.

Die KV hat nach Ansicht des BSG zudem ihr Ermessen hinsichtlich der Höhe des Zurückbehaltungsrechts deswegen nicht richtig ausgeübt, weil das Honorar ohne nähere Erwägungen in voller Höhe der Differenz zwischen einzubehaltender und tatsächlich einbehaltener Praxisgebühr zurückbehalten wurde. Eine sachgerechte Ermessensausübung müsse sich insoweit daran orientieren, welche Nichtzahlerquote nach den konkreten Umständen der Leistungserbringung tatsächlich unvermeidbar sei. Insoweit bestünden

zwischen niedergelassenen Ärzten und den Notfallambulanzen von Krankenhäusern ganz offenbar signifikante Unterschiede. Die Ermessensentscheidung müsse sich daran orientieren, welche Einzugsquote in Notfallambulanzen leistbar sei. Die Einzugsquote müsse dabei nicht exakt ermittelt werden, sondern könne anhand der Nichtzahlerquoten in den Notfallambulanzen anderer Klinikträger sowie in den vertragsärztlichen Notfalleinrichtungen geschätzt werden. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts sei nur in dem Umfang sachgerecht, in dem die Nichtzahlerquote den in vergleichbaren Einrichtungen üblichen Wert übersteige.

Das BSG lehnte zudem einen Zinsanspruch des Krankenhausträgers hinsichtlich der Auszahlung des zurückbehaltenen Honorars mit der Begründung ab, es bestehe keine Veranlassung, von der ständigen BSG-Rechtsprechung abzuweichen, wonach Nachzahlungen auf vertragsärztliches Honorar nicht zu verzinsen sind.

Fazit

Dass in Notfällen ambulant ausgeführte ärztliche Leistungen durch nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte – mithin in Krankenhaus-Notfallambulanzen – als vertragsärztliche Versorgung anzusehen sind, folgt aus § 2 Abs. 2 Nr. 4 BMV-Ä/EKV-Ä und war in

diesem Sinne vom BSG bereits zuvor entschieden worden (vgl. Urteil vom 24.09.2003, Az.: B 6 KA 51/02 R). Es war deshalb zu erwarten, dass das BSG die Regelungen zum Zurückbehaltungsrecht in BMV-Ä bzw. EKV-Ä in diesem Fall für anwendbar halten würde. In der Sache grenzt das BSG in der Entscheidung die Kriterien zur Festlegung der Höhe des zurückbehaltenen Honorars wegen fehlerhaft nicht eingezogener Praxisgebühren deutlich ein. Die Kliniken müssen auf dieser Grundlage für ihre Notfallambulanzen nun nicht mehr mit einem Honorarausfall in vollständiger Höhe der nicht erhobenen Praxisgebühren rechnen. Ein nicht unerheblicher Teil des Honorarrisikos wegen nicht einbehaltenen bzw. einbehaltbarer Praxisgebühren wird gleichwohl bei den Kliniken bleiben. Auf welche Höhe sich dieses genau beläuft, wird die Praxis zeigen. Denn Widersprüche und Klagen gegen die Höhe der von den KVen im Einzelfall für die Zurückbehaltung im Wege der Schätzung angenommenen „unvermeidbaren Nichtzahlerquote“ werden voraussichtlich folgen.

*Dr. med. Dr. iur. Susanne Listl, Sindelfingen
Rechtsanwältin
listl@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.